

Antrag

der Abgeordneten Marina Steindor, Annelie Buntenbach, Kristin Heyne, Ulrike Höfken, Dr. Manuel Kiper, Monika Knoche, Dr. Jürgen Rochlitz, Irmingard Schewe-Gerigk, Christian Sterzing und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Keine Deregulierung der EU-Systemrichtlinie 90/219/EWG

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die erst 1990 verabschiedete sog. Systemrichtlinie (90/219/EWG) regelt den Umgang mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen (GVM) in Forschungslabors und Produktionsanlagen. Die Richtlinie, die bis zum 23. Oktober 1991 in allen Mitgliedstaaten umzusetzen war, hat zum Ziel, die Umwelt zu erhalten, zu schützen und zu verbessern sowie die menschliche Gesundheit zu schützen. Sie differenziert zu diesem Zweck präventiv-behördliche Verfahren für gentechnische Arbeiten je nach dem verwendeten Organismus und dem Zweck der Arbeit.

Die Risikotechnologie Gentechnik ist der vorläufig weitgehendste Versuch technisch-instrumenteller Naturbeherrschung durch den Menschen. Mit dieser Grundmethode der synthetischen Biologie können artüberschreitend Erbinformationen neu kombiniert und neue Lebewesen geschaffen werden. Die Frage nach ihrer grundsätzlichen Legitimität wirft philosophische und ethisch-moralische Fragen ihrer Verantwortbarkeit auf. Die durch sie hervorgerufenen ökologisch-stofflichen und evolutiven Risiken entzünden erhebliche wissenschaftliche und öffentliche Debatten genauso wie ihre gesundheitlichen, sozialen und kulturellen Risiken und Nebenfolgen. Aus all diesen Gründen ist sie seit Jahren gesellschaftlich hoch umstritten. Viele Menschen lehnen die Gentechnik grundsätzlich oder in bestimmten Teilanwendungsgebieten ab.

Befürworter der Gentechnologie werden nicht müde, sie zu einem technologischen Mythos aufzuwerten und als vorgebliche Schlüsseltechnologie des 21. Jahrhunderts zu verklären. Wegen des massiven Drucks von Seiten der Industrie und Forschung und trotz der in vielen Fällen spekulativen Nützlichkeits-, Arbeitsplatz- und Wirtschaftswachstumsversprechungen haben sich die Regierungen und Parlamente der Industrienationen bei Gegenstimmen der ökologischen Parteien auf dieses risikoreiche Technologieabenteuer mehrheitlich eingelassen

und Gentechnologie mit verschiedenen Rechtskonstruktionen gegen die öffentliche und wissenschaftliche Kritik implementiert und mit Steuergeldern staatlich prioritär gefördert. Dadurch hat die Pluralität der Forschung in den Lebenswissenschaften stark gelitten. Die Erfahrungen aus den USA zeigen aber, daß es sich bei der Förderung der Gentechnik faktisch um ein teures Subventionsabenteuer aus Risikokapitalfonds und den öffentlichen Kassen handelt.

Die Zeitschrift „Wirtschaftswoche“ titelte nach Veröffentlichung des Prognos-Gutachtens in ihrer Ausgabe vom 2. Oktober 1996 nüchtern: „Biotechnik – Nach unten korrigiert“. „Ernüchternd“ sei die Studie ausgefallen. Im Vergleich zu bisherigen Prognosen der Europäischen Union und der Senior Advisory Group of Biotechnology (SAGB) seien die Zahlen deutlich nach unten korrigiert worden. Das vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie in Auftrag gegebene Gutachten der Baseler Firma „prognos“ geht davon aus, daß statt 15,3 Mrd. DM in Deutschland mit der Biotechnik bis zum Jahr 2000 lediglich 4,1 Mrd. DM zu verdienen seien. Statt 2,8 Millionen erhoffter Arbeitsplätze ist von höchstens 23 000 bis 40 000 direkt mit der Biotechnik verknüpfter Stellen auszugehen – allenfalls 20 000 weitere werden im öffentlichen Bereich und 40 000 bis 50 000 bei Zulieferern und Dienstleistern erwartet. Damit wird noch nicht einmal der generelle Arbeitsplatzabbau der chemischen Industrie ausgeglichen.

Im Biotechnologiebericht 1996 des Wirtschafts-Consults Ernst & Young wird von 1 308 US-amerikanischen Firmen bzw. 584 EU-Firmen berichtet, die einen Netto-Verlust von 3 500 Mio. Ecu bzw. 144 Mio. Ecu „erwirtschaften“, bei allerdings 5,9 Mrd. bzw. 605 Mio. Ecu Forschungs-und-Technologie-Ausgaben, eigens dazu auf dem Risikokapitalmarkt akquiriert, sowie bei 108 000 bzw. 17 200 Beschäftigten. 80 Prozent der Firmen beschäftigen dabei weniger als 50 Mitarbeiter. Die Zeitschrift Bio/Technology berichtet in ihrer Ausgabe vom Juni 1995, daß in den USA das Scheitern von Wirkstoffen in der klinischen Prüfung regelmäßig zum Rechtsstreit zwischen den börsennotierten Biotechnologiefirmen und Aktionären führt, die sich durch uneingelöste Erfolgsversprechungen hintergangen fühlen.

1995 und 1996 publizierte Bio/Technology regelmäßig Übersichten über die wirtschaftliche Entwicklung der Bio- und Gentechnologie in den USA. So summieren sich in den letzten 16 Jahren die Verluste der US-amerikanischen „grünen“ Gentechnologie auf 3,2 Mrd. US-\$. Im Jahr 1994 beliefen sich die Verluste der 152 größeren US-amerikanischen Firmen auf 1,3 Mrd. US-\$. Im Durchschnitt waren in den USA Subventionen von 450 Mio. US-\$ notwendig, um eine einzige Firma in die schwarzen Zahlen zu bringen. Im Jahr 1995 haben nur 39 der 230 börsennotierten Biotechnologiefirmen in den USA Gewinne gemacht, die Hälfte davon entfiel allerdings nur auf eine Firma (Fa. Amgen).

Nur mit einigen wenigen gentechnischen Therapeutika und mit Diagnostika wird auf dem Weltmarkt nennenswerter Umsatz gemacht. Bemerkenswert ist laut „prognos“-Gutachten dabei, „daß in den USA oftmals auch Anlagen gebaut wurden, ohne daß ein Produkt resultierte“.

Die Bundesrepublik Deutschland wie auch die restlichen EU-Mitgliedstaaten haben mit der Unterzeichnung der Rio-Konventionen und der Agenda 21 die Einhaltung des strikten Vorsorgeprinzips zugesichert.

Die Anwendung des strikten Vorsorgeprinzips auf die Gentechnologie hätte bereits 1990 zu einem wesentlich strengeren Gentechnikgesetz im nationalen Rahmen sowie zu wesentlich strengeren europäischen Regelungen führen müssen. Weder System- noch Freisetzungsrichtlinie werden mit ihren jetzigen Fassungen den Risiken der Gentechnologie gerecht.

Die Frage der Haftung und Deckungsvorsorge ist weder national noch supranational ausreichend geregelt. Die vorgesehene Verordnung im bundesdeutschen Gentechnikgesetz ist bis heute nicht erlassen. Die EU-Richtlinien sehen überhaupt keine spezifischen Haftungsregelungen vor. Die EU-Produkthaftungs-Richtlinie greift zu kurz. Statt einer risikogerechten Reregulierung der Gentechnologie findet derzeit im internationalen Kontext ein regelrechter Deregulierungswettbewerb zwischen den Industrienationen statt. Dies erschwert in hohem Maße die Verhandlungen über ein Protokoll zur biologischen Sicherheit unter der Konvention über die biologische Vielfalt.

Der Deutsche Bundestag hat im November 1992 neben der Deregulierung des Gentechnikgesetzes beschlossen, die Bundesregierung zu beauftragen, „sofern innerstaatliches Gentechnikrecht oder Zielsetzungen dieses Antrages im Widerspruch zum geltenden EG-Recht stehen, bei der EG-Kommission mit dem Ziel tätig zu werden, eine Novellierung der entsprechenden EG-Normen zu erreichen“. (Drucksache 12/3658: Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung – Drucksache 11/8520: Bericht der Bundesregierung über die Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages zum Bericht der Enquete-Kommission „Chancen und Risiken der Gentechnologie“ vom 6. November 1992)

Die Bundesregierung und die Kommission sind in ihren Deregulierungsbestrebungen weit über den o. g. Beschluß hinausgegangen.

Die Bundesregierung hat das bundesdeutsche Gentechnikgesetz in den letzten Jahren im Bereich Forschung und industriellem Anlagenbetrieb bis zur rechtlich möglichen Grenze der sog. Systemrichtlinie (90/219/EWG) dereguliert und setzt sich innerhalb der Europäischen Union für deren weitere Deregulierung ein und verwirft damit Standards, die sie vor wenigen Jahren noch für unabdingbar gehalten hat.

Statt weltweit auf hohe Mindeststandards hinzuarbeiten, fungiert sie als Motor weiterer Standardabsenkungen bzw. -verhinderung, die eine faktische Absenkung des Schutzniveaus bedeuten.

Trotz des wiederholten Verweises, daß dabei der Schutz von Mensch und Umwelt gewährleistet sei und sich die Maßnahmen darauf konzentrierten „überflüssige bürokratische Hemmnisse auf dem Gebiet der Gentechnik abzubauen“ (Pressemitteilung des Bundesministeriums für Gesundheit Nr. 117/1995), negiert sie bei ihren Deregulierungsvorschlägen bereits heute vorhandenes und neues Risikowissen. Deregulierungen im Gentechnikrecht entsprechen nicht dem Stand der Wissenschaft, sondern nur der Auffassung derer, die sie um jeden Preis betreiben wollen. Die in der letzten Zeit gewonnenen Erkenntnisse über das Überleben gentechnisch veränderter Mikroorganismen in der Umwelt und die Persistenz ihrer nackten bzw. freien DNA rechtfertigten eine Standardanhebung und strikte Regulationspraxis, aber keine Deregulierung.

Auch der Bundesrat hat sich 1995 mit dem Bericht der Gruppe unabhängiger Experten für die Vereinfachung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften KOM(95) 288 endg.; Ratsdok. 8426/95, der u. a. Deregulierungsvorschläge im Bereich Biotechnologie enthielt, im Rahmen des Mitberatungsverfahrens auseinandergesetzt. In der BR-Drucksache 621/95 (Beschluß) kommt der Bundesrat am 24. November 1995 zum Schluß: „Änderungen der Instrumente zur Handhabung der Biotechnologie innerhalb der Europäischen Gemeinschaft sind grundsätzlich nicht erforderlich.“ In seiner Sitzung vom 5. Juli 1996 (BR-Drucksache 309/96 [Beschluß]) wich der Bundesrat jedoch von dieser grundsätzlichen Ablehnung ab und stimmte einer Deregulierung der Systemrichtlinie unter bestimmten Auflagen, beispielsweise bei Öffentlichkeitsbeteiligung, grundsätzlichen Rechtsfragen und Sicherheitsstandards (vgl. unten), zu.

Am 6. Dezember 1995 hat die Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Systemrichtlinie verabschiedet (KOM 640 [95] endg.; Ratsdok. 5791/96). Die Kommission setzt sich damit über die Bedenken und nicht zuletzt das ablehnende Votum der ressortzuständigen Umweltkommissarin hinweg.

Der Änderungsvorschlag sieht neben der Abschaffung der Unterscheidung nach Arbeitszweck/Maßstab eine gravierende Absenkung gentechnikrechtlicher Sicherheitsstandards und eine massive Einschränkung wesentlicher behördlicher Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten vor. Außerdem soll nach dem Änderungsvorschlag die Beteiligung der Öffentlichkeit eingeschränkt werden; der Regelungsausschuß auf EU-Ebene soll ermächtigt werden, GVM vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen und damit über den Anwendungsbereich der Richtlinie selbst zu entscheiden. Der Änderungsvorschlag stellt damit insgesamt den schutz- und präventivrechtlichen Charakter der Richtlinie in Frage. Er läßt zudem wissenschaftliche Erkenntnisse gleichermaßen unberücksichtigt, wie die

Erfahrungen, die die Mitgliedstaaten in den vergangenen Jahren gemacht haben.

- II. Der Deutsche Bundestag möge gemäß § 5 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1993 (BGBl. I S. 311) folgende Stellungnahme beschließen:

Der Deutsche Bundestag lehnt das Anliegen der Kommission, die Richtlinie 90/219/EWG zu deregulieren, ab und fordert die Bundesregierung auf, in den Verhandlungen im Rat sich für die Ablehnung des Änderungsvorschlages einzusetzen.

Die Richtlinie wurde auf der Grundlage des Artikels 130 s des EG-Vertrages erlassen. Damit steht es den Mitgliedstaaten nach Artikel 130 t des EG-Vertrages frei, verstärkte Schutzmaßnahmen zu erlassen, das heißt über die in der Richtlinie festgelegten Mindeststandards hinauszugehen. Im Hinblick auf grenzüberschreitende Gefahren, die von gentechnischen Anlagen ausgehen können, vermag die Beibehaltung der bisherigen Standards im bundesdeutschen Gentechnikgesetz den Schutz der bundesdeutschen Bevölkerung vor den Gefahren der Gentechnik jedoch schon jetzt nicht hinreichend zu gewährleisten. Diese Situation würde noch weiter verschärft, wenn in den anderen EU-Mitgliedstaaten die Anwendung bestimmter GVM keinen Sicherheitsbestimmungen mehr unterliegt.

- III. Der Deutsche Bundestag nimmt zu den einzelnen Änderungsvorschlägen der Kommission wie folgt Stellung und fordert die Bundesregierung auf, ihren Verhandlungen diese Stellungnahme zugrunde zu legen:

1. Definition von Mikroorganismen

Entgegen dem Vorschlag der Kommission (Artikel 1 Nr. 1 a) sind gentechnisch manipulierte „nackte“ DNA-Moleküle als „Mikroorganismus“ im Sinne der Richtlinie legaldefinitiv zu bestimmen. Nach den entsprechenden Empfehlungen der Zentralen Kommission für Biologische Sicherheit (ZKBS) und auch des im Vereinigten Königreich zuständigen Advisory Committee for Genetic Manipulation (ACGM) besteht beim Umgang mit nackten DNA-Molekülen jedenfalls insoweit Anlaß zu Vorsichtsmaßnahmen, als es sich um onkogene DNA handelt.

Angesichts der erstaunlichen Stabilität von DNA unter verschiedenen Bedingungen im Zusammenhang mit jüngeren Erkenntnissen über DNA-Aufnahme und Expression entsprechender Sequenzen in Säugetieren, ergibt sich beispielsweise beim Umgang mit Onkogenen ein Sicherheitsrisiko. Auch im Zusammenhang mit DNA-Impfung und Gentherapie sind die Regelungslücken zu schließen.

Mittlerweile besteht wissenschaftliche Evidenz darüber, daß freie DNA auch unter Umweltbedingungen, vermittelt durch Adsorption an feste Partikel, erstaunliche Stabilität

besitzt. Sie kann von vielen sog. kompetenten Mikroorganismen durch Transformation aufgenommen werden. Auf diese Weise können Transgene trotz Einbaus in die Erbsubstanz (chromosomaler Integration) bzw. trotz Lokalisation auf sog. Sicherheitsplasmiden (Genfährten) ihren Weg in andere Organismen finden und ihr Containment verlassen.

2. Unterscheidung zwischen Forschungs- und Produktionsarbeiten

Entgegen dem Vorschlag der Kommission (Artikel 1 Nr. 1 d) ist weiterhin zwischen Arbeitsgängen „in kleinem Maßstab für Lehr-, Forschungs- oder Entwicklungszwecke oder für nicht-industrielle bzw. nicht-kommerzielle Zwecke, die in kleinem Maßstab (z. B. zehn Liter oder weniger) durchgeführt werden“ (Typ A) und „anderen Arbeitsgängen“ (Typ B) zu unterscheiden. Die bisherige Unterscheidung hat sich als praktikabel erwiesen und läßt zudem das Anliegen erkennen, Arbeitsgänge nach dem mit ihnen typischerweise verbundenen Risikopotential zu differenzieren. Sowohl das Volumen als auch der regelmäßig mit dem Zeitraum korrelierende Zweck der Verwendung gentechnisch veränderter Mikroorganismen eignen sich als Kriterien zur Unterscheidung gentechnischer Arbeiten.

Die Freistellung von Forschungsvorhaben von einer spezifischen Begrenzung des Kulturvolumens erweist sich bei Überprüfung der bestehenden Rechts- und Verwaltungspraxis in der Europäischen Union als überflüssig. Bereits 1991 hat die Europäische Kommission in ihrer „Guidance for Identification of Type A operations according to Directive 90/219/EEC“ (XI/535/91-Rev. 1) unmißverständlich klargestellt, daß bei der Festlegung des sog. kleinen Maßstabes („small scale“) eine flexible Herangehensweise notwendig sei und keineswegs an starren Maßstäben festgehalten werden müsse. Entsprechend flexibel handhaben bundesdeutsche wie auch die Behörden anderer Mitgliedstaaten die Frage in ständiger Praxis.

So liegt auf der Hand, daß Arbeiten in großem Maßstab zu Entwicklungs- oder zu Produktionszwecken nicht nur vorübergehend durchgeführt werden sollen und daher ein höheres Maß behördlicher Kontrolle verlangen als gentechnische Arbeiten zu Forschungs- und Lehrzwecken, die in der Regel nur vergleichsweise kurze Zeit in Anspruch nehmen. Der Vorschlag der Kommission, auf die Unterscheidung zwischen Arbeiten des Typs A und des Typs B zu verzichten, impliziert im übrigen eine verwaltungsverfahrenrechtliche Gleichbehandlung von Forschung und Produktion, die weder risikoadäquat wäre noch den technischen Besonderheiten von Produktionsanlagen gerecht würde. Sie würde bedeuten, das Produktionsarbeiten der Gefahrenklasse 1 in gentechnischen Großanlagen künftig wie Forschungsarbeiten unmittelbar nach der Anmeldung aufgenommen werden dürften (vgl. Artikel 1 Nr. 8).

Präventive Maßnahmen von seiten der Aufsichtsbehörden würden damit auch für den Bereich der Produktion faktisch unmöglich.

3. Beseitigung gentechnisch veränderter Organismen

Hier soll versucht werden, jetzt expressis verbis die in der Rechtslücke zwischen Systemrichtlinie (90/219/EWG) und Freisetzungsrichtlinie (90/220/EWG) in der Praxis geschaffenen Tatsachen zu legalisieren. Dieses Ansinnen wird zurückgewiesen.

Entgegen dem Vorschlag der Kommission (Artikel 1 Nr. 1 c) ist die Beseitigung gentechnisch veränderter Organismen außerhalb gentechnischer Anlagen nicht in den Regelungsbereich der Richtlinie aufzunehmen, sondern hat allein der Richtlinie über die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt (90/220/EWG) zu unterliegen.

Die vorgeschlagene Aufnahme der Beseitigung gentechnisch veränderter Organismen in die Systemrichtlinie würde unweigerlich zu Widersprüchen zwischen dieser Richtlinie und der Freisetzungsrichtlinie führen. Während die Freisetzung in Form der Abfallbeseitigung von gentechnisch veränderten Produktionsorganismen der Gefahrenklasse 1 nach dem Änderungsvorschlag unmittelbar nach der Anmeldung aufgenommen werden könnte, wäre sie zugleich nach der Freisetzungsrichtlinie genehmigungspflichtig.

Insbesondere neuere wissenschaftliche Untersuchungen sprechen gegen diese Form der Deregulierung. Studien an der Oregon State University (USA) konnten belegen, daß die Manipulation des „harmlosen“ Bodenbakteriums *Klebsiella planticola* der Sicherheitsstufe 1 durch den Einbau eines häufig vorkommenden, ebenfalls als „harmlos“ eingestuften Genes (Pyruvatdecarboxylase) unvorhergesehene, erhebliche ökotoxikologische Folgen nach sich zog.

Es ist davon auszugehen, daß bei einer tolerierten Freisetzung von gentechnisch veränderten Produktionsstämmen, die in der Umwelt vorhandene Mikroflora Zugang zu völlig neuen Genkonstrukten bekommt und in die Lage versetzt wird, beispielsweise Gene höherer Lebewesen aufzunehmen und dadurch neue Stoffwechselprodukte zu erzeugen. Dies kann in keiner Weise mit der beschränkten „herkömmlichen“ Konfrontation mit solchen Genen gleichgesetzt werden.

4. Herausnahme von gentechnisch veränderten Mikroorganismen aus dem Regelungsbereich der Richtlinie

Die Möglichkeit, GVM aus dem Regelungsbereich der Richtlinie herauszunehmen, wird abgelehnt (Artikel 1 Nr. 2; Anhang Nr. 3). Der Vorschlag der Kommission, Arten von GVM, „deren Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit und die Umwelt bekannt ist“, von der Richtlinie

auszunehmen, würde den ganz überwiegenden Teil der gentechnischen Produktion von den Sicherheitsanforderungen der Richtlinie freistellen. Denn fast alle gentechnischen Arbeiten zu Produktionszwecken sind schon derzeit der Gefahrenklasse 1 zugeordnet, bei der indes per definitionem nach dem Vorschlag der Kommission „kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko“ (Artikel 1 Nr. 5 a) bestehen soll. Der in der Praxis bislang wichtigste Anwendungsfall der Richtlinie, die gentechnische Produktion in der Gefahrenklasse 1, würde nach dem Vorschlag der Kommission somit regelmäßig im rechtsfreien Raum stattfinden. Im übrigen enthält der Vorschlag keine Kriterien für die Bestimmung von GVM, „deren Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit und die Umwelt bekannt“ sein soll. Kriterien hierzu finden sich auch nicht im vorgeschlagenen Anhang II B.

Zahlreiche wissenschaftliche Studien belegen, daß gentechnisch veränderte Mikroorganismen wesentlich länger in Wasser und anderen Umweltmedien überleben können als angenommen. Sie können damit ihre neuartigen Gene an andere Mikroorganismen weitergeben. Mit der Herausnahme von bestimmten Arten von GVM wären bei Arbeiten mit diesen auch die fundamentalen Grundsätze guter mikrobiologischer Praxis nicht mehr zu berücksichtigen. Da nach dem Vorschlag der Kommission auch Anhang II B der Richtlinie, der die Arten von GVM auflisten soll, „die sich als sicher für die menschliche Gesundheit und die Umwelt herausgestellt haben und daher von der Richtlinie ausgenommen sind“, vom Regelungsausschuß nach Artikel 21 der Richtlinie (vgl. Artikel 1 Nr. 18) geändert werden können soll, obläge die Bestimmung angeblich unbedenklicher GVM und damit letztendlich die Bestimmung über den Regelungsbereich der gesamten Richtlinie dem Regelungsausschuß.

Bereits jetzt ist zu betonen, daß im EU-Recht häufig wesentliche Regulationselemente über sog. technische Anhänge geregelt werden, die in ihrer rechtlichen Bedeutung häufig unterschätzt werden.

Mit diesem Regelungsvorschlag aber würde die wesentliche Frage, welche Organismen die Richtlinie überhaupt erfassen soll, durch die Richtlinie selbst nicht mehr beantwortet und durch die Ermächtigung der Verwaltung ein Präzedenzfall zum Unterlaufen des Subsidiaritätsprinzips geschaffen.

Auch der Bundesrat (BR-Drucksache 309/96) ist der Ansicht, daß das Mitspracherecht der Mitgliedstaaten nicht eingeschränkt werden darf. Es darf bei der zentralen Frage des Anwendungsbereiches der Richtlinie nicht eingeschränkt und die Möglichkeit gemäß Artikel 21 (neu), den Anhang I zu ändern, nicht eingeführt werden. Er stellt weiterhin fest, daß diese Möglichkeit im übrigen von der Durchführungskompetenz der Kommission gemäß Arti-

kel 145 des EG-Vertrages nicht gedeckt und somit EG-vertragswidrig sei und damit in einem wesentlichen Punkt auch das Mitspracherecht der Mitgliedstaaten eingeschränkt würde.

5. Herausnahme von GVM, die gemäß Freisetzungsrichtlinie (90/220/EWG) in den Verkehr gebracht werden dürfen, aus dem Regelungsbereich der Richtlinie

Die Herausnahme von GVM, die gemäß Freisetzungsrichtlinie (90/220/EWG) in den Verkehr gebracht werden dürfen (Artikel 1 Nr. 4), aus dem Regelungsbereich der Richtlinie wird abgelehnt.

Die Genehmigung zum Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Mikroorganismen, die in gentechnischen Anlagen zu Produktions- und Forschungszwecken Anwendung finden, gewährleistet in keiner Weise, daß diese Organismen keine nachteiligen Effekte für Arbeitnehmer beim Umgang in der Produktion oder für die Umwelt und die menschliche Gesundheit haben können. Es kann sich bei diesen Organismen um höchstgefährliche Organismen handeln, deren Vermarktung zu Forschungszwecken unter entsprechenden Auflagen gleichwohl zugelassen worden ist. Es ist nicht einzusehen, daß für die Anwendung derartiger Organismen in Forschungslaboratorien die Sicherheitsanforderungen der Richtlinie nicht mehr gelten sollen.

6. Einführung und Definition von vier Risikoklassen

Die vorgeschlagene Einführung und Definition von vier Risikoklassen gentechnischer Tätigkeiten (Artikel 1 Nr. 5) weist keinen Vorteil gegenüber der bisherigen Einordnung in zwei Risikoklassen auf und ist deshalb abzulehnen. Sie dient allein dem Zwecke, die Risikoklassen 2 und 3 geringeren verwaltungsrechtlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen zu unterwerfen. § 7 Abs. 1 des geltenden Gentechnikgesetzes (GenTG), wonach gentechnische Arbeiten in vier Sicherheitsstufen unterschieden werden, verlangt im übrigen nicht zwingend die Einführung von vier Risikoklassen auf EU-Ebene, da Sicherheitsstufe 1 nach GenTG Gruppe I der Richtlinie entspricht und die Sicherheitsstufen 2 bis 4 nach GenTG der Gruppe II der Richtlinie entsprechen.

7. Orientierung von Schutzmaßnahmen an „Praktikabilität“

Der Vorschlag der Kommission, wonach in allen Gefahrenklassen die Exposition des Arbeitsplatzes und der Umwelt gegenüber physikalischen, chemischen oder biologischen Agenzien lediglich auf dem „niedrigsten praktikablen Niveau“ zu halten ist (Artikel 1 Nr. 6), verletzt eklatant den Risikovorsorgeanspruch der Richtlinie und wird daher abgelehnt.

Nach der bestehenden Richtlinie sind derartige Praktikabilitätsabwägungen nur bei gentechnischen Arbeiten der Gruppe 1 zulässig (vgl. Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe i). Beim

Umgang mit hochpathogenen Organismen derartigen Erwägungen auch nur Beachtung zu schenken, erscheint unter dem Gesichtspunkt vorsorglicher Gefahrenabwehr grob fahrlässig und entspricht nicht dem Stand von Wissenschaft und Technik.

8. Fristverkürzungen – Verfahrensvereinfachungen

Die von der Kommission vorgeschlagenen Fristverkürzungen und die Aufgabe von Anmelde- und Genehmigungspflichten zugunsten bloßer Anzeige- bzw. Anmeldepflichten (Artikel 1 Nr. 8 bis 10) werden abgelehnt. Die bestehenden Anmelde- und Genehmigungsfristen haben sich in der Praxis in allen Mitgliedstaaten als tendenziell zu kurz und nicht zu lang erwiesen. Sie stellen ein zentrales Element des bestehenden Vorsorgekonzeptes dar und können nicht aufgegeben werden, ohne dieses Konzept grundsätzlich in Frage zu stellen. Insbesondere abzulehnen ist daher, daß auch Produktionstätigkeiten der vorgeschlagenen Gefahrenklasse 1 lediglich einer Erstanmeldung bedürfen sollen und für den Beginn der Tätigkeiten keine Frist vorgesehen werden soll. Zurückzuweisen ist zudem der Vorschlag, für weitere gentechnische Arbeiten der vorgeschlagenen Gefahrenklasse 1 auf jede Form der Anzeige oder Anmeldung zu verzichten. Dieser Vorschlag verträgt sich im übrigen auch nicht mit der im Änderungsvorschlag beibehaltenen Möglichkeit der zuständigen Behörden, die vom Betreiber vorgenommene Gefahrenklasseneinstufung abzuändern (Artikel 1 Nr. 10). Zu diesem Zeitpunkt dürften Betreiber häufig nämlich die betreffende gentechnische Arbeit bereits aufgenommen haben.

9. Einschränkung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Vorschlag der Kommission, die Anhörung bestimmter Gruppen oder der Öffentlichkeit nur mehr zu „bestimmten Aspekten“ und nicht mehr, wie bisher, zu „jedem Aspekt“ der Anwendung von GVM im geschlossenen System zuzulassen (Artikel 1 Nr. 12), wird abgelehnt. Der Vorschlag zielt auf die Beschränkung der Öffentlichkeitsbeteiligung ab, ohne allerdings zu benennen, welche Aspekte künftig nur mehr zum Gegenstand öffentlicher Anhörungen gemacht werden dürfen.

10. Wegfall von Notfallplänen für Gefahrenklassen 1 und 2

Der Vorschlag der Kommission, daß künftig nur mehr für Tätigkeiten der Gefahrenklassen 3 und 4, „bei denen das Versagen der Einschließungsmaßnahmen zu einer unmittelbaren oder späteren ernsthaften Gefahr für Menschen außerhalb der Anlage und/oder die Umwelt führen könnte“, ein Notfallplan zu erstellen ist (Artikel 1 Nr. 13), verletzt ebenfalls das auf Risikovorsorge ausgelegte Sicherheitskonzept der Richtlinie und wird deshalb abgelehnt. Notfallpläne sollten weiterhin für sämtliche gentechnischen Tätigkeiten erstellt werden müssen. Dies gilt vor allem auch dann, wenn behördliche Eingriffs- und Kontrollmöglich-

keiten, wie von der Kommission vorgeschlagen, eingeschränkt werden. Ebenso ist an der Pflicht festzuhalten, Bereitschaftsdienste über die Risiken und Gefahren von Notfällen zu informieren (Artikel 14 b der bestehenden Richtlinie).

11. Information von Personen, die von einem Unfall betroffen werden können

Der Vorschlag der Kommission, daß künftig Personen, die von einem Unfall in einer gentechnischen Anlage betroffen werden könnten, nicht mehr, wie bisher, „wiederholt“ über Notfallpläne informiert werden müssen, ist abzulehnen (Artikel 1 Nr. 13). Ebenso abzulehnen ist, daß diese Informationen nur mehr in bestimmten Abständen zu „aktualisieren“, jedoch nicht mehr, wie bisher, „auf den neuesten Stand zu bringen“ sind.

12. Berichtswesen

Der Vorschlag der Kommission, daß die Mitgliedstaaten künftig nicht mehr verpflichtet sein sollen, zum Ende eines jeden Jahres einen zusammenfassenden Bericht über sämtliche Anwendungen von GVM in geschlossenen Systemen zu berichten, sondern nur mehr über die Anwendungen der Klassen 3 und 4 (Artikel 1 Nr. 16), ist abzulehnen. Der Vorschlag der Kommission, das Berichtswesen auf Anwendungen der Klassen 3 und 4 zu beschränken, ist gerade auch dann nicht verständlich, wenn diese Klassen von den Sicherheitsbestimmungen, wie von der Kommission vorgeschlagen, weitgehend freigestellt werden sollen.

Gerade diese Freistellung gibt allen Anlaß, jedenfalls im Rahmen der „risk communication“ sicherzustellen, daß die vorgesehene Liberalisierung im Bereich der Klassen 1 und 2 zu keiner erhöhten Risiken- und Gefahrenlage führt.

13. Geheimhaltung von Geschäftsgeheimnissen

Der Vorschlag der Kommission, daß künftig auf Antrag des Betreibers die „Beschreibung der genetisch veränderten Mikroorganismen“, der „Zweck der Anmeldung im geschlossenen System“ und die „Methoden und Pläne zur Überwachung der genetisch veränderten Mikroorganismen und für Notfallmaßnahmen“ von der Behörde vertraulich behandelt werden können (Artikel 1 Nr. 17), wird abgelehnt. Die bestehende Richtlinie faßt den Kreis der auf keinen Fall vertraulich zu behandelnden Informationen bereits sehr eng. Weitere Einschränkungen sind aus Gründen der allseits gewünschten und stets geforderten Transparenz abzulehnen.

14. Grundsätze für die Gefahrenbewertung

Der Vorschlag der Kommission, daß Betreiber und Behörden bei der Einstufung einer Tätigkeit in eine bestimmte Gefahrenklasse lediglich alle schädlichen Eigenschaften, die vom Vektor oder vom inserierten Material auf den Empfänger übertragen werden können, oder alle Veränderungen der bisherigen Eigenschaften des Empfängers – die Charakterisierung des Arbeitsgangs (z. B. Art und Umfang), die Charakterisierung der Umwelt, die möglicher-

weise dem genetisch veränderten Mikroorganismus ausgesetzt ist (z. B. ob es in dieser Umwelt bekannte Biotope gibt, die von den Mikroorganismen aus der Anwendung in geschlossenen Systemen negativ beeinflusst werden können [Anhang Nr. 4]), – berücksichtigen müssen, nicht jedoch die Eigenschaften des gentechnisch veränderten Mikroorganismus, die sich eben nicht, wie der Änderungsvorschlag dies impliziert, allein aus der Addition der Eigenschaften von Spender-/Empfängerorganismus und des verwendeten Vektors ergeben, wird abgelehnt.

Statt dessen sollte auf die Einführung des sog. synergistischen Modells hingearbeitet werden.

15. Inaktivierung von Kulturflüssigkeiten und Abfällen

Der Vorschlag der Kommission, daß bei Tätigkeiten der Gefahrenklasse 1 und 2 Abwässer aus Handwaschbecken, Ableitungen und Duschen nicht inaktiviert werden müssen und die Inaktivierung dieser Abwässer in der Gefahrenklasse 3 nur optional ist, wird abgelehnt (Anhang Nr. 5: „Anhang IV Tabelle I a Nr. 19“). Ebenfalls abgelehnt wird der Vorschlag, daß GVM in kontaminiertem Material und in Abfällen in der Gefahrenklassen 1 nicht inaktiviert werden müssen.

Aus Vorsorgegründen sollten sämtliche Abfälle und Abwässer aus gentechnischen Anlagen vollständig inaktiviert werden. Dies gilt auch für Abfälle und Abwässer aus Gewächshäusern und Kulturräumen (Anhang Nr. 5: „Anhang IV Tabelle I b“), aus Tieranlagen (Anhang Nr. 5: „Anhang IV Tabelle I c“) und für die sog. anderen Tätigkeiten (Anhang Nr. 5: „Anhang IV Tabelle II Nr. 22 bis 24“). Geschieht dies nicht, liegt eine Freisetzung im Sinne der Richtlinie 90/220/EWG vor und muß vor der Entsorgung von Abfällen und Abwässern eine Freisetzungsgenehmigung eingeholt werden.

- IV. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung sowohl innerhalb der EU als auch im Rahmen der Verhandlungen über ein weltweites Protokoll für die biologische Sicherheit auf, darauf hinzuwirken, daß die Mindest-Sicherheitsstandards auf dem höchstmöglichen Niveau angesiedelt werden.

Darüber hinaus ist gentechnisch manipulierte „freie DNA“ in den Regelungsumfang aufzunehmen. Einer Deregulierung ist entgegenzuwirken und statt dessen eine Gesetzeskonstruktion zu befördern, die keinen Genehmigungsautomatismus enthält, sondern ein Versagensermessen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist auszuweiten.

Deckungsvorsorge und Haftungsrecht sind umfassend zu entwickeln.

Eine umfassende Kennzeichnung gentechnischer Produkte und eine sozioökonomische Technikfolgenabschätzung inklusive Bedarfs- und Alternativenprüfung ist in die gesetzlichen Regelungen zu integrieren.

Bonn, den 13. Dezember 1996

Marina Steindor

Annelie Buntenbach

Kristin Heyne

Ulrike Höfken

Dr. Manuel Kiper

Monika Knoche

Dr. Jürgen Rochlitz

Irmingard Schewe-Gerigk

Christian Sterzing

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

